

EINGEGANGEN

2. Juli 1998

AFU SCHWYZ

Beilage 6

Gemeinde Unteriberg

Bezirk Einsiedeln

SCHUTZZONENREGLEMENT

FUER DIE QUELLWASSERFASSUNGEN SCHRÄWALD - BUCHEGG

Öffentliche Auflage vom 24. April 1998..... bis 24. Mai 1998.....

Erlassen vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. M48..... vom 23. Jun. 1998

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Staatsschreiber: J. Schmid

Der Landammann: M. Müller



SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen Schräwald - Buchegg

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung Unteriberg

Ertrag: max. 800.l/min; min. 300 l/min

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Hydrogeologische
Grundlagen/Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

⇒ Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6
⇒ Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

III Spezielle Massnahmen

Schutz und Unterhalt der Quellfassungen

IV Schlussbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINES

Art. 1	Begriffe	S. 1
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	S. 1
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	S. 2
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	S. 2

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a)	Allgemein	S. 3
b)	Kanalisation/Versickerung	S. 3
c)	Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege	S. 3
		S. 4
d)	Parkplätze	S. 4
e)	Wassergefährdende Stoffe	S. 4
f)	Holzlagerplätze	S. 4
g)	Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	S. 4

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a)	Landwirtschaft	S. 5
b)	Wald	S. 5
c)	Weidebetrieb	S. 5

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a)	Pflanzenbehandlungsmittel	Landwirtschaft	S. 5
		Im Wald	S. 6
b)	Dünger	Jauche	S. 6
		Stallmist	S. 7
		Im Wald	S. 7

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald **S. 7**

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1 **S. 7**

III Spezielle Massnahmen

Art. 8	Schutz des Fassungsgebietes	S. 7
---------------	------------------------------------	-------------

Art. 9	Baulicher Unterhalt der Quelfassung	S. 8
---------------	--	-------------

IV Schlussbestimmungen

Art. 10	Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes	S. 8
Art. 11	Inkrafttreten	S. 8
Art. 12	Anmerkung im Grundbuch	S. 8
Art. 13	Informationspflicht	S. 8
Art. 14	Vollzug und Ueberwachung	S. 9
Art. 15	Strafbestimmungen	S. 9

Anhang 1

Anhang zum Schutzzonenreglement	S.10
Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen S	S.11

Anhang 2

Anhang zum Schutzzonenreglement
Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S1/S2/S3) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist
(Die Liste muss alle 2 Jahre aktualisiert werden)

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- | | |
|---------------------|---------|
| ⇒ Fassungsbereich | Zone S1 |
| ⇒ engere Schutzzone | Zone S2 |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Fassungen von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Auf die weitere Schutzzone, die als eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich dient und Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr enthält, konnte in diesem Fall verzichtet werden, da das ganze Einzugsgebiet der Fassungen bereits mit der Schutzzone S2 erfasst ist.

Die Grundwasserschutzzonen um die Quellwasserfassungen bilden eine Zone S im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Oktober 1973

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977, Teilrevidierte Auflage 1982

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 15. September 1997 verfasst durch das Büro Kellerhals + Haefeli AG. Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 2'500 erstellt durch das Büro Kellerhals + Haefeli AG mit Datum vom 15. September 1997 (Beilage Nr. 5).

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss dem gültigen Zonenplan.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei und bei der Wasserversorgung jederzeit eingesehen werden

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

In der engeren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und alle 5 Jahre visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle 5 Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser in Versickerungsanlagen ist verboten.

c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kanto-

nalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängigen Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

Die in der Schutzzone bestehenden Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege sind spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzone mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strassen eine direkte Gefährdung der Fassungen ausgeschlossen werden kann.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Umweltschutz zu realisieren.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S2 befindlichen Wald- und Güterstrassen gestützt auf vorliegendes Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

b) Wald

Die Forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 + 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 6.3 Abs. a) und b).

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen. Auf das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten ist zu verzichten. In jedem Fall ist die Gewässerschutzfachstelle anzuhören.

c) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenbehandlungsmittel:

Landwirtschaft

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.

Das Verwehen durch Wind oder das oberflächliche Abfliessen des Pflanzenschutzmittels zum Fassungsbereich (Zone S1) hin muss ausgeschlossen sein.

Im Wald

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln
- Pflanzenschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

b) Dünger

Als Dünger können Jauche, Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jauche:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten, und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichen Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten.
- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m³ je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind max. 2 - 3 Gaben zulässig. Die Nährstoffbilanz ist zu beachten!

- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Es dürfen keine erdverlegten Jaucheverschlauchungen benutzt werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Im Wald:

- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden. Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert 5 Jahren aufzuheben.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

**Zusätzlich zu den in Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungs-
bereich folgende Nutzungsbeschränkungen:**

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Verletzungen des Waldbodens sind zu vermeiden.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle

ist jedoch der Fassungsbereich im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Baulicher Unterhalt der Quelfassung

Die Quelfassungen, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Ueberwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt für das Gemeindegebiet von Unteriberg beim Gemeinderat von Unteriberg und für das Bezirksgebiet von Einsiedeln beim Bezirksrat von Einsiedeln.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang zum Schutzzonenreglement**Anhang 1****Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)****GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN**

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.

Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (SI, SII, SIII)

von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 97/98

Feldbau

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Rübenbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%	2
Anilazin	Fungizid	Gerste, Weizen	DYRENE SC 480	Bayer	38,40%	5
Clethodim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben	SELECT	Bayer	25%	5
Cycloxydim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Tabak, Raps	FOCUS ULTRA	Leu+Gygax	10,90%	4
Napropamid + Metazachlor	Herbizid	Raps, Tabak	DEVIRINOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden	GARLON 3A	Maag	44.40%	3

Spezialkulturen

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Chlorothalonil + Anilazin	Fungizid	Zierpflanzen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28%C + 18%A	5S
Cycloxydim	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau, Zierpflanzen	FOCUS ULTRA	Leu+Gygax	10,9%	4
Cyromazin	Insektizid	Zierpflanzen, Champignon, Gemüsebau	TRIGARD 15 WP	Ciba	15%	5S
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Nematizid, Saatbeizmittel, Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren, Zierpflanzen	BASAMID-GRANULAT	Maag, Sandoz	98%	3
			DAZOMET	Plüss-Stauffer	98%	3
			DAZOMET LG	Leu+Gygax	98%	3
			FONGOSAN	Plüss-Stauffer	85%	3
Furalaxyl	Desinfektionsmittel	Zierpflanzen	FONGARID	Ciba	25%	5S
Napropamid + Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	DEVIRINOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Oxamyl	Insektizid, Nematizid	Zierpflanzen	ARAFOS	Maag	7,50%	3
Oxamyl	Insektizid, Nematizid	Zierpflanzen	ARAFOS G	Maag	10,00%	3